

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 27.06.2023

49. Jahrgang

	INHALT	Seite
1.)	Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997	67
2.)	Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011	69
3.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 26.06.2023 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gahlen-Dorf" gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB	71
4.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule in Schermbeck und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 26.06.2023	74
5.)	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schermbeck für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	81

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.

7. Satzung

vom 20.06.2023

1.)

zur Änderung der Hundesteuersatzung

der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV.NRW S. 1063) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 20.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.12.1997 beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	96,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	108,00 €/je Hund,
c) drei Hunde oder mehrere Hunde gehalten werden	120,00 €/je Hund,
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird	560,00 €,
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	640,00 €/je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.“

2. § 4 Allgemeine Steuerermäßigung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für alleinstehende Personen ab 65 Jahren ohne Haushaltsangehörige, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten, wird die Steuer auf Antrag gesenkt. Der jährliche Hundesteuersatz beträgt in diesen Fällen 36,00 €. Dies ist auf nur einen Hund im Haushalt beschränkt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 20.06.2023


Rexforth
Bürgermeister

4. Satzung

2.) vom 20.06.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV.NRW S. 1063), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011 (Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, S. 108), zuletzt geändert durch 3. Satzung vom 06.04.2017 (Amtsblatt 4/43 vom 13.04.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 € “

2. § 7 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 € “

Artikel II

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 20.06.2023

Für die Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



- Rexforth -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) **Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 26.06.2023 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 unter dem Tagesordnungspunkt 17 aufgrund der §§ 14, 17 Abs. 1 S. 3 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) i. v. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Gahlen die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ aufzustellen. Vorrangiges Planungsziel ist die dauerhafte Sicherung dieses Bereiches für eine öffentlich orientierte Nutzung als Parkraum, Festplatz und vergleichbare Gemeinschaftszwecke. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 5 am 06.07.2021 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der zukünftigen Planung für den Geltungsbereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes wurde einhergehend mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes eine Satzung über die Veränderungssperre mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren erlassen, welche durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 5 am 06.07.2021 in Kraft getreten ist. Da die Veränderungssperre somit ab dem 06.07.2023 außer Kraft treten würde, wird zur Sicherung der weiteren Planungsziele der Gemeinde die Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

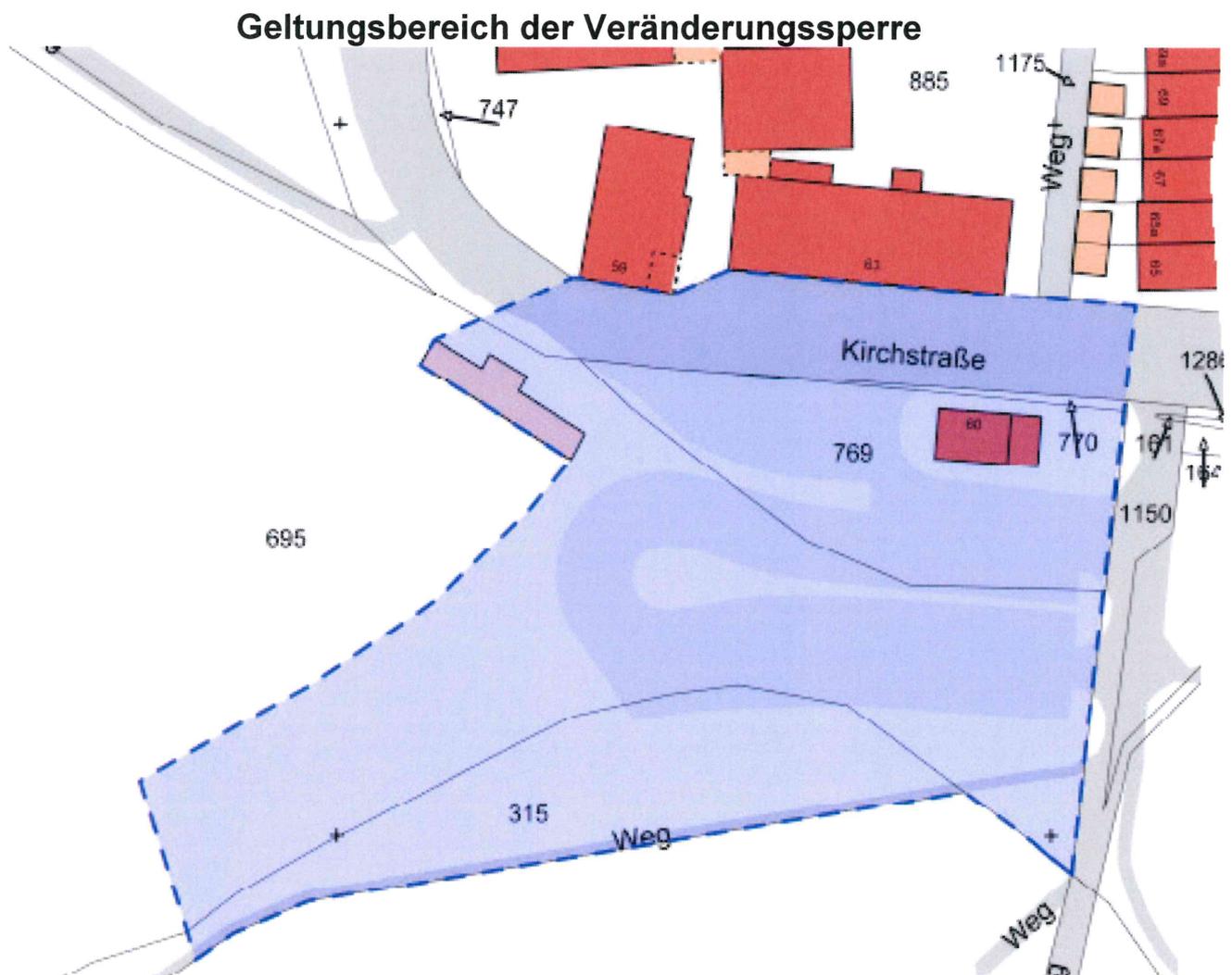
- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am 06.07.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs.

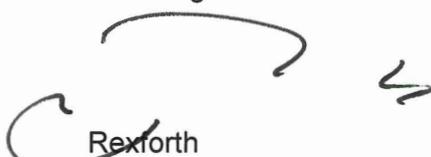
6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Schermbeck, den 26.06.2023

Der Bürgermeister



Rexforth



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Satzung

4.) **der Gemeinde Schermbeck über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule in Schermbeck und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 26.06.2023**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende „Satzung über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule in Schermbeck und über die Erhebung von Elternbeiträgen“ beschlossen:

I. Abschnitt „Außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule in Schermbeck“

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Schermbeck gewährleistet und sichert auf Basis ihrer örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung und mit Zustimmung der jeweiligen Schulkonferenz im Grundschulbereich ihres Gemeindebezirks den Betrieb außerunterrichtlicher Betreuungsangebote in Form Offener Ganztagschule (im Folgenden: OGS).
- (2) Um Angebote im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung vorzuhalten und durchzuführen, kann die Gemeinde Schermbeck die Trägerschaft, Organisation und Durchführung auf Träger der öffentlichen, der freien Jugendhilfe oder auf andere geeignete Einrichtungen bzw. Dritte, die Bildung und Erziehung fördern (im Folgenden Träger) (s. § 9 Abs. 3 S. 1 SchulG NRW), übertragen.
- (3) Auf den Besuch der OGS besteht bis zum Ablauf des 31.07.2026 kein Rechtsanspruch. Ab 01.08.2026 haben Grundschulkinder stufenweise einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung. Ab diesem Zeitpunkt steht ein Anspruch zunächst nur den Kindern der ersten Klassenstufe zu. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Rechtsanspruch um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Der Rechtsanspruch endet mit dem Beginn der fünften Klassenstufe. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht.
- (4) Das Angebot der OGS kann nur von Grundschülerinnen bzw. Grundschulern in Anspruch genommen werden, die zusammen mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Gemeindegebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. die eine Grundschule in Schermbeck besuchen.

§ 2

Art und Umfang Offener Ganztagschulen im Primarbereich

- (1) Die Ausgestaltung, der Umfang sowie die Inanspruchnahme der OGS richten sich grundsätzlich nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW, § 4 Abs. 5 KiBiz NRW in Verbindung mit dem Runderlass des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe

I“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach weiteren Ausführungsregelungen des Landes NRW für die Zeit ab dem 01. August 2026.

- (2) Die OGS soll ein qualitativ hochwertiges und umfassendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot gewährleisten, das sich am jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten orientiert. Die individuelle und ganzheitliche Bildung der Kinder, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissens-erwerb sollen in der OGS systematisch gestärkt werden.
- (3) Gegenwärtig erstreckt sich der Zeitrahmen der OGS unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf längstens bis 17 Uhr. Das Betreuungsangebot in den Ferien umfasst drei Wochen in den Sommerferien sowie die Oster – und Herbstferien.
- (4) Das örtliche Angebot der OGS konkretisierende Regelungen zu Art, Umfang sowie Inanspruchnahme werden durch die Gemeinde Schermbeck als Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger festgelegt.
- (5) Im Falle des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und Träger einschließlich der grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der OGS, zu deren Zeitrahmen und Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorgaben des Landes NRW und eventueller Beschlüsse der zuständigen Gremien der Gemeinde Schermbeck in einer Kooperationsvereinbarung zu konkretisieren und zu regeln.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme, Teilnahme, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an der OGS erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich. Die Anmeldung bindet grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit dem OGS-Träger und der Schulleitung.
- (4) Abmeldungen zum Schuljahresende müssen bis zum 31.03. des Jahres schriftlich beim Schulträger eingegangen sein.
- (5) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung des Kindes von der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich beim Schulträger möglich bei
 - a. einem Wohnortwechsel
 - b. einem Wechsel der Schule.
 - c. einer Änderung der Personensorge für das Kind.
- (6) Kinder die zum Schuljahresende die Primarstufe (s. § 10 Abs. 2 SchulIG NRW) verlassen, werden von Amtswegen abgemeldet, soweit keine anderen Mitteilungen vorliegen.
- (7) Eine Kündigung durch den Schulträger mit Ausschluss des Kindes von der OGS ist möglich, wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt,
 - b) das Vertrauensverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und dem Träger zerrüttet ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie setzt eine vorhergehende Abstimmung zwischen Träger, Schulleitung und der Gemeinde Schermbeck als Schulträger voraus.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Der Träger kann ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung erheben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

II. Abschnitt „Erhebung von Elternbeiträgen“

§ 5 Erhebung von Elternbeiträgen, Beitragszeitraum

- (1) Für die Teilnahme an der OGS erhebt die Gemeinde Schermbeck gemäß den nachfolgenden Regelungen einen sozial gestaffelten, monatlich zu leistenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage sind § 9 Abs. 3 S. 4 SchulG NRW und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW.
- (2) Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Er dient der Mitfinanzierung der (Betriebs-)Kosten der OGS. Seine Höhe ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließungszeiten (z. B. 3 Wochen in den Sommerferien, Weihnachtsferienzeit, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Angebot der OGS dem Kind vertraglich zur Verfügung steht, und endet bei Beendigung des Vertragsverhältnisses am letzten Tag des Monats.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der OGS. Die Beitragspflicht besteht solange, als für das Kind ein Platz vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn ein Kind in die OGS aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird, den es ohne weiteres durch Besuch in Anspruch nehmen kann.
- (6) Übliche und/oder unvermeidbare Be- bzw. Einschränkungen des Angebotes der OGS wirken sich auf die Beitragspflicht nicht aus. Dies gilt insbesondere bei
 - Schließungszeiten der OGS,
 - Eingewöhnungszeit des Kindes,
 - vorübergehender Kürzung der Öffnungszeiten,
 - Erkrankung des Kindes,
 - krankheits- oder streikbedingten Ausfällen des in der OGS tätigen Personals,bzw. wenn
 - vorübergehend im Angebot der OGS im Wesentlichen nur Aufsichtspflichten sichergestellt werden können,
 - das Angebot der OGS infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht zur Verfügung steht.

§ 6 Beitragspflichtige Personen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt.

- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell).
- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflichtigen werden nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem (Jahres-)Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.
- (6) Lebt das Kind bei Pflegeeltern in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird diesen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (7) Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,beziehen. Der Beitragsverzicht gilt für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.
- (8) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der beitragspflichtigen Personen
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht

§ 7

Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a S. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor-

und Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die einkommenseinsatzpflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht eine einkommenseinsatzpflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist das Doppelte des nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG zu gewährenden Freibetrags von dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in den Jahren, in denen die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle doppelte Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.
- (5) Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, die die Ehrenamtspauschale von aktuell 3.000,00 € pro Jahr übersteigen, sind dem Einkommen hinzuzurechnen.
- (6) Kein anzurechnendes Einkommen ist bzw. sind
 1. das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften.
 2. die in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (7) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Hiervon abweichend ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Höhe des Elternbeitrages darf ab dem 01.08.2023 221 Euro pro Monat und Kind nicht übersteigen. Diese Beitragshöchstgrenze erhöht sich jährlich ab dem 01.08.2024 kaufmännisch gerundet um jeweils 3 Prozent.
- (2) Im Fall des § 6 Abs. 6 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 8 Abs. 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 9

Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragserlass

- (1) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der OGS teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der OGS ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (2) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (z. B. Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte auf Antrag ein Erlass der Beiträge erfolgen. Für die Prüfung des Erlassantrages werden zur Konkretisierung der §§ 1 Absatz 3, 12 Absatz 1 Nr. 5 a KAG NRW i.V.m. § 227 AO analog § 90 Absatz 4 Satz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 SGB VIII und die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des SGB XII zugrunde gelegt. Der Erlassantrag sollte vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger eingereicht werden.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Schermbeck erhoben. Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes/der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der beitrags- und einkommenseinsatzpflichtigen Personen mit.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur OGS und danach auf Verlangen der Gemeinde Schermbeck haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne ausreichende bzw. vollständige Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 11

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der OGS ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum Monatsersten ab dem Aufnahmemonat fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule in Schermbeck und über die Erhebung von Elternbeiträgen tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Rat der Gemeinde Schermbeck erlassene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primärbereich“ vom 24.06.2008 mit Ablauf des 31.07.2023 aufgehoben.

Anlage 1:

Einkommensgruppe (EKG)	Elternbeitragsrechtliche (Kalender-) Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 30.000 €	0 €
2	bis 40.000 €	50 €
3	bis 50.000 €	70 €
4	bis 60.000 €	100 €
5	bis 70.000 €	130 €
6	bis 80.000 €	160 €
7	bis 90.000 €	200 €
8	ab 90.000,01 €	221 €

Ab dem 01.08.2024 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn - kaufmännisch gerundet - um jeweils 3 Prozent.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 26.06.2023

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



2 7 3



Amtl. Bek.- Blatt -Amtsblatt-
Nr. 6 der Gemeinde Schermbeck
vom 27.06.2023, S.74



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5.) **Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schermbeck für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in der Sitzung am 20.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Duisburg und die Schöffengerichte des Amtsgerichts Wesel gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

10. Juli 2023 bis 17. Juli 2023

zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Schermbeck (Ordnungsamt, Zimmer 123), Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Schermbeck, den 26.06.2023

Der Bürgermeister


-Rexforth-